

BFH-Urteil vom 7.3.1984 (II R 40/80) BStBl. 1984 II S. 459

1. Der **Tatbestand** des § 1 Abs. 1 Nr. 1 KraftStG 1972 **war verwirklicht, sobald das Kfz nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen worden war**, nicht erst, wenn mit ihm eine öffentliche Straße tatsächlich befahren wurde.

Tatbestand setzt einen Täter voraus > Der Zulasser ist verwirklicht, sobald der Täter den Tatbestand des Besitzwillens erfüllt hat > Das Fahrzeug zugelassen hat.

Sachverhalt

Der Kläger hatte damals geltend gemacht, das Halten der Zugmaschine sei von der Steuer befreit gemäß § 2 Nr. 6 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes i. d. F. vom 1. Dezember 1972 - KraftStG 1972 - (BGBl I 1972, 2209, BStBl I 1972, 551), da er das Fahrzeug "ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwenden ... werde". Daraufhin hatte ihm der Beklagte und Revisionsbeklagte (das Finanzamt - FA -) eine "Bescheinigung über Kraftfahrzeugsteuerbefreiung" erteilt.

Er verwendete das Fahrzeug also nicht auf „öffentlichen Straßen“. Daher auch die Steuerbefreiung, obwohl zugelassen.

Der Bescheid sei rechtswidrig und deshalb aufzuheben. Zwar habe er die Zugmaschine auch in seinem gewerblichen Betrieb verwendet; aber **er habe dabei keine öffentlichen Straßen befahren**, sondern lediglich die zwischen seinem Hof und einem benachbarten Hof verlaufende Gemeindestraße sowie einen öffentlichen Weg überquert.

Wenn nicht auf „öffentlichen Straßen“ gefahren wird, ist der Tatbestand nicht erfüllt, an dem das Gesetz anknüpfen kann.

Das Halten und Nutzen eines Kfz nur auf eigenem Grundstück löse keine Zulassungspflicht aus, auch bedürfe es in solchem Falle keines Antrags auf Freistellung von der Kraftfahrzeugsteuer. Diese Auffassung habe der Bundesfinanzhof (BFH) vertreten in seinem Urteil vom 27. April 1962 II 173/61 U (BFHE 75, 32, BStBl III 1962, 281).

Nicht nur auf eigenem Grundstück, sondern generell, wenn eine „öffentliche Straße“ nicht befahren wird. (Waldweg...)

Das Finanzgericht (FG) hat die Klage abgewiesen. Der angefochtene Bescheid sei rechtmäßig. **Da das Fahrzeug des Klägers zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen worden sei** und sein Halten keinen Befreiungstatbestand erfülle, schulde der Kläger die festgesetzte Steuer.

Es wird davon ausgegangen, dass hierzu allein der Wille zählt, das Fahrzeug zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden soll und nicht das tatsächliche Befahren

Mit seiner vom BFH zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 2 Nr. 6 Buchst. a KraftStG 1972. Er beantragt, das angefochtene Urteil und den Berichtigungsbescheid aufzuheben.

Entscheidungsgründe

Das Halten der bezeichneten Zugmaschine **zum Verkehr auf öffentlichen Straßen unterliegt der Kraftfahrzeugsteuer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 KraftStG 1972 (jetzt § 1 Abs. 1 Nr. 1 KraftStG 1979)**. Die Merkmale dieses Tatbestandes sind nicht erst verwirklicht, wenn - wie der Kläger meint - mit dem Fahrzeug eine öffentliche Straße tatsächlich befahren wird, sondern schon dann, wenn das Fahrzeug nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften über das Zulassungsverfahren für Kfz (§§ 18 ff. der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung - StVZO -) "zum Verkehr zugelassen" worden ist.

Es genügt also nur der Tatbestand auf „öffentlichen Straßen“ fahren zu wollen und nicht tatsächlich zu fahren. Bsp. Fahrzeug zulassen und dann in die Garage stellen > Es muss die Steuer gezahlt werden, auch wenn keinen Meter mehr gefahren wird.

Denn dadurch hat der Halter **das Recht erlangt**, das Fahrzeug "auf öffentlichen Straßen ... in Betrieb" zu setzen (§ 18 Abs. 1 StVZO). **An dieses Recht knüpft das Gesetz die Steuer.**

Recht bedeutet demnach > freiwillige Versklavung. Der Mensch unterstellt sich dem Gesetz freiwillig.

Das ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift ("**Halten zum** ...") und ihrem Zusammenhang mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 KraftStG 1972 (nur bei dem in dieser Vorschrift normierten Steuertatbestand der "widerrechtlichen Benutzung eines Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Straßen" knüpft das Gesetz die Besteuerung an die Benutzung des Fahrzeugs).

Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift bestätigt dieses Auslegungsergebnis: Früher unterlag der Kraftfahrzeugsteuer "die Benutzung von Kraftfahrzeugen zum Befahren öffentlicher Wege" (§ 1 KraftStG vom 11. April 1933, RGBl I 1933, 195).

Geändert wurde diese Bezeichnung des Steuergegenstandes in der neuen Fassung des KraftStG vom 23. März 1935 (RGBl I 1935, 407, RStBl 1935, 497). Sie lautete nunmehr: "Der Steuer unterliegt das Halten eines Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Straßen" (§ 1 Abs. 1 KraftStG 1935).

Das setzt voraus, das „öffentliche Straßen“ gesetzlich definiert sind. Diese Definition ist zu finden in der StVZO (Straßenverkehrs-Zulassungsordnung) von 1937, die mit der neu ausgefertigten StVZO von 2012 in den §§ 1- 15 und 69 weggefallen sind.

Dadurch sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß die Steuer anknüpft an das "Recht zur Benutzung des Fahrzeugs" und es nicht darauf ankommt, "ob und in welchem Umfang von diesem Recht tatsächlich im Einzelfall Gebrauch gemacht wird" (Gesetzesbegründung RStBl 1935, 500, mit Nachweisen auf die diese Entwicklung einleitende frühere Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs - RFH -; vgl. auch BFH-Urteil vom 27. Juni 1973 II R 179/71, BFHE 110, 213, 216, BStBl II 1973, 807, 809).

Es genügt allein der Tatbestand des Besitzwillens, das Fahrzeug auf „öffentlichen Straßen² fahren zu wollen, eben das Recht zu erlangen dies tun zu dürfen.

Es ist sonach richtig, wenn das FG ausgeführt hat: "Soll ein Kraftfahrzeug ... nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen benutzt werden, so braucht es nicht zugelassen zu werden und unterliegt dann auch nicht der Kraftfahrzeugsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 1 KraftStG).

Wird der Tatbestand jedoch nicht erfüllt, und **will** man nicht auf **öffentlichen Straßen** fahren (weil Geltungsbereich und Zulassung von Personen zum Straßenverkehr in der StVZO weggefallen) so braucht das Fahrzeug nicht zugelassen zu werden und das Gesetz kann dann auch nicht an den nicht vorhandenen Tatbestand anknüpfen und eine Steuer auslösen.

Wird es aber zum Betrieb auf öffentlichen Straßen zugelassen, so ist es nur bei Vorliegen eines der eng begrenzten Befreiungstatbestände des KraftStG von der Steuer" befreit.

Wird jedoch der Tatbestand des Besitzwillens erfüllt, so kann dann nur im Rahmen der Gesetzgebung ein Befreiungstatbestand ermittelt werden und nach dessen Maßnahmen eine Befreiung erwirkt werden.

Demzufolge ist das Halten eines Fahrzeugs, das - wie im vorliegenden Falle - nicht ausschließlich in einem landwirtschaftlichen Betrieb, sondern auch anderweitig (in einem gewerblichen Betrieb) verwendet wird, nicht steuerfrei, selbst wenn bei der anderweitigen Verwendung des Fahrzeugs öffentliche Straßen nicht benutzt werden.

Das Fahrzeug wurde zugelassen. Damit ist der Tatbestand erfüllt an dem das Gesetz die Steuer knüpft.

Soweit aus dem vom Kläger angeführten Urteil in BFHE 75, 32, BStBl III 1962, 281 etwas anderes zu entnehmen sein sollte, hält der erkennende Senat daran nicht fest.

Der Kläger beruft sich in diesem Zusammenhang auch auf den zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 KraftStG 1955 ergangenen BFH-Beschluß vom 14. Dezember 1960 II F 3/60 U (BFHE 72, 221, 224, BStBl III 1961, 83, 84) und die darin enthaltene Bemerkung: "Im Übrigen stellt sich die Kraftfahrzeugsteuer zwar nicht rechtlich, wohl aber sachlich als Entgelt für die Be- und Abnutzung öffentlicher Straßen durch Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger dar." Diese Bemerkung steht indes nicht in Widerspruch, sondern in Einklang mit der dargelegten Rechtsauffassung.

Die KFZ-Steuer ist demnach eine sog. Maut für die Bewirtschaftung „öffentlicher Straßen“. Wenn jedoch nicht auf „öffentlichen Straßen“ gefahren werden soll, weil es diese laut StVZO §§ 1-15 u. 69 nicht gibt und es im Sinne der Menschen ein Zwang bzw. Nötigung (StGB § 240) darstellt diese zu benutzen um von einem Ort zum anderen zu kommen, muss auch nicht das Fahrzeug zugelassen zu werden und unterliegt damit auch nicht einer Steuerpflicht.